

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

9-N-95027

Bearbeiter (02252) 80711
Wolfsbauer DW 43

Datum
4. August 1995

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde ; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Dieser Bescheid ist seit 31. August 1995
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer
Wolfsbauer

27. Feb. 1997

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr.811
(Rain, öffentliches Gut) der KG.Lindabrunn, Marktgemeinde Enzes-
feld-Lindabrunn, vorhandene Naturgebilde eines "Speierlings",
einschließlich des Umgebungsbereiches des Baumes, radial vom
Stammittelpunkt gemessen und zwar im Ausmaß von ca. 10 m, zum
Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Berufung
gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde vom Fremdenverkehrs-
und Verschönerungsverein Enzesfeld-Lindabrunn angeregt, einen
Speierling auf Parz.Nr.811 (Rain, öffentl.Gut) in der KG.Linda-
brunn, zum Naturdenkmal zu erklären. Begründet wurde der Antrag
damit, daß diese Baumart selten sei und dieses Exemplar an einem
gern begangenen Spazierweg stehe.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NS Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NS Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen der Fachrichtung Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß der Speierling eine bereits selten gewordene Baumart sei. Sein Rückgang werde überall in Europa seit Jahrzehnten beobachtet. In einigen Ländern sei er bereits in die sogenannten roten Listen aufgenommen worden, da er sich oft nicht mehr durch Samen verjünge. Der Speierling würde ohne künstliche Nachzucht aussterben. Der solitär erwachsene Speierling sei sowohl im Frühjahr als auch im Herbst mit seinen leuchtenden gelbroten Früchten und der rötlichen Laubfärbung eine auffälliger Baum. Aus der Sicht des Naturschutzsachverständigen stelle der antragsgegenständliche Baum ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, da er als Solitärbaum auf einer Anhöhe stehe. Der Baumart "Speierling" komme weiters eine besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen zu, da es sich um eine heute selten gewordene Baumart handle. Der Amtssachverständige wies in seinem Gutachten darauf hin, daß die Teilasphaltierung des Güterweges (Wasserableitung) den Wurzelbereich des Baumes und dabei diesen selbst schädigen könne. Eine Verlegung der Wasserableitung um ca. 8 - 10 m sei zur besseren Durchlüftung des Wurzelbereiches und zur Wasserversorgung erforderlich. Die Erklärung zum Naturdenkmal werde von seiten des Amtssachverständigen für Naturschutz befürwortet.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrenspar-

teilen (Grundeigentümer), im gegenständlichen Verfahren ist dies die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteigehörs wurde von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn sowie von der NÖ Umweltschutzbehörde eine positive Stellungnahme zur Unterschutzstellung des Baumes abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs.2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs.5).

Gemäß § 7 Abs.2 in Verbindung mit § 9 Abs.5 leg.cit. ist in Naturdenkmalen jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde eine bereits selten gewordene Baumart darstellt und daher aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auszuschließen, weil die Gefahr besteht, daß sonst, bis zum Ergehen einer Berufungsentscheidung, Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal gesetzt werden könnten, die irreparabel sind und zu seiner Entwertung bzw. Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unversehrten Bestandes des Naturdenkmales in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohles (von dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten erscheint und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmales) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn,
2551 Enzesfeld-Lindabrunn
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im H a u s e
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur.Straub